

(2) Die Kreisstelle legt einen Plan für die gemäß 8 3 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 durchzuführenden Röntgenreihenuntersuchungen fest.

(3) Beträgt nach dem gemäß Abs. 1 aufzustellenden Plan der durchzuführenden Volks-Röntgenreihenuntersuchungen der Zeitabstand zwischen zwei solcher Untersuchungen im Kreis oder in einem Teil des Kreises mehr als 15 Monate, so sind auch die im § 3 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Personen in den im Abs. 2 genannten Plan der Kreisstelle einzubeziehen.“

**Zu § 3 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 30. Juli 1962 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 517):**

§ 3

(1) Bei Röntgenaufnahmen (Groß- oder Schirmbildaufnahmen) der Brustorgane, die in stationären Tuberkulose-Einrichtungen angefertigt sind, genügt es, wenn zur Zeit der Entlassung oder Verlegung des Patienten die Zahl der insgesamt in der Einrichtung angefertigten Röntgenaufnahmen und das Datum der letzten Aufnahme im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Versicherungsausweis bzw. in dem besonderen Ausweis eingetragen wird.

(2) Bei Personen mit aktiver Tuberkulose braucht in den Kreisstellen für Tuberkulose und Lungenkrankheiten nur die letzte vor Ausscheiden aus der Gruppe der Patienten mit aktiver Tuberkulose angefertigte Röntgenaufnahme eingetragen zu werden.

(3) Personen, bei denen innerhalb von 6 Monaten vor Aufforderung zur fälligen allgemeinen Volks-Röntgenreihenuntersuchung bereits anderweitig eine Röntgenaufnahme (Groß- oder Schirmbildaufnahme) angefertigt worden ist, sind von der jeweiligen Volks-Röntgenreihenuntersuchung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, zum Nachweis der Röntgenaufnahme den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Versicherungsausweis bzw. den besonderen Ausweis bei der Volks-Röntgenreihenuntersuchung vorzulegen oder durch einen anderen vorlegen zu lassen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 4 mit Ausnahme des letzten Satzes der Arbeitsschutzanordnung 445 vom 26. Januar 1953 — Infektionsverhütung — (GBl. S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1964

**Der Minister für Gesundheitswesen**

Sef rin

**Preisordnung Nr. 2027.**  
**— Arznei- und Gewürzpflanzen —**  
**Vom 17. April 1964**

§ 1

Für Arznei- und Gewürzpflanzen der Warennummern	
	115110 00
	11 51 20 00
	11 51 30 00

gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Trocknungskosten. Die Warennummern beruhen auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Stand 1. Januar 1958.

§ 2

(1) Die Erzeuger- und Sammlerpreise sind in Anlagen zu dieser Preisordnung aufgeführt.

Anlage 1 Erzeugerpreise,

Anlage 2 Sammlerpreise.

(2) Die Erzeuger- und Sammlerpreise sind für alle Betriebe Festpreise.

(3) Die Erzeuger- und Sammlerpreise gelten für Arznei- und Gewürzpflanzen, die den gesetzlich festgelegten Gütebestimmungen entsprechen.

§ 3

(1) Die Erzeuger- und Sammlerpreise gelten frei vereinbarter Abnahmestelle des Erfassungsbetriebes bzw. frei vereinbarter Versandstation oder frei vereinbartem Versandort des Erzeugers (Sammlers) verladen.

(2) Ist die Abnahmestelle mehr als 10 km vom Sitz des Erzeugers entfernt, so gehen die preisrechtlich zulässigen Transportkosten für die über 10 km hinausgehende Entfernung zu Lasten des Erfassungsbetriebes.

§ 4

Für Arznei- und Gewürzpflanzen, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung gehören, in den Anlagen jedoch nicht erfaßt sind, sind Preisangebote beim Drogenkontor, Leipzig, zu stellen. Die Preisfestsetzung erfolgt durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 543/8 vom 31. Mai 1961 — Erfassungs- und Aufkaufpreise für Technische Kulturen — (GBl. II S. 245) außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1964

**Der Vorsitzende**  
**des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d  
Minister